

Einkaufsbedingungen

für alle Gesellschaften des MVV-Konzerns

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1 Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen aller Art an alle Gesellschaften des MVV-Konzerns.
- 1.2 Hiervon abweichende Geschäfts- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.

2. Vertragsabschluß

Unsere Bestellungen und deren Änderungen oder Ergänzungen sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluß getroffenen Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Dies gilt auch für die Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform.

3. Unzulässige Werbung

Ohne unsere schriftliche Zustimmung ist es nicht gestattet, unsere Anfrage, Angebotsunterlagen, Bestellungen und den damit verbundenen Schriftverkehr zu Referenz- oder Werbezwecken zu benutzen.

4. Weitergabe von Bestellungen, Subunternehmer

Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen unsere Bestellungen nicht an Dritte weitergegeben werden oder Subunternehmer eingeschaltet werden.

5. Einhaltung von Fristen und Terminen, Vertragsstrafe

- 5.1 Können die in unseren Bestellungen genannten und vom Auftragnehmer bestätigten Fristen und Termine nicht eingehalten werden, hat er uns hiervon, vom Hinderungsgrund und dessen voraussichtlicher Dauer rechtzeitig zu unterrichten. Unsere gesetzlichen Verzugsansprüche werden dadurch nicht berührt.
- 5.2 Vorzeitige Lieferungen und Leistungen bedürfen unserer Zustimmung.
- 5.3 Unbeschadet sonstiger Rechte, insbesondere der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, sind wir bei Lieferverzug berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzugs als Vertragsstrafe 1 %, höchstens 5 % des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen höheren Schadensersatzanspruch angerechnet. Ist eine Vertragsstrafe angefallen, haben wir das Recht, diese auch noch mit dem Betrag der Schlußrechnung zu verrechnen.

6. Verschiebung der Annahme/Abnahme

In Fällen höherer Gewalt und bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörung und sonstigen von uns nicht zu beeinflussenden Ereignissen, sind wir berechtigt, die Annahme/Abnahme um die Dauer der Behinderung zu verschieben, ohne dass dem Auftragnehmer hierdurch Ansprüche entstehen.

7. Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen

- 7.1 Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 7.2 Wir behalten uns vor, Mehrlieferungen in Einzelfällen anzuerkennen.

8. Insolvenz des Auftragnehmers

Wird über das Vermögen des Auftragnehmers ein Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens gestellt, teilt uns dies der Auftragnehmer unverzüglich mit. Wir sind in solchen Fällen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

9. Versand, Verpackung

Der Versand hat fracht-, verpackungs-, versicherungskosten- und gebührenfrei auf Gefahr des Auftragnehmers an die von uns genannte Empfangsstelle zu erfolgen.

10. Rechnungslegung, Zahlung

- 10.1 Rechnungen sind nach vollständiger Lieferung bzw. Abnahme der Leistungen für jeden Auftrag gesondert, jeweils unter Angabe der Bestellnummer und dem Auftrags-Datum einzureichen.
- 10.2 Die Zahlungs- und Skontofrist läuft ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständiger Lieferung, Durchführung der Leistungen oder Abnahme. Wir

leisten Zahlung innerhalb von 14 Tagen, nach diesem Termin mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach diesem Termin netto.

- 10.3 Wir kommen nur nach Mahnung in Verzug.

11. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Konzernverrechnung

- 11.1 Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder wegen rechtskräftig festgestellter oder nicht bestrittener Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 11.2 Wir sind berechtigt, mit allen eigenen Forderungen sowie mit Forderungen von anderen MVV-Konzernunternehmen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen, die diesem gegen uns oder ein anderes MVV-Konzernunternehmen zustehen.

12. Gefahrübergang, Mängelrüge

- 12.1 Die Gefahr geht bei Lieferungen auf uns über mit Eintreffen dieser bei der von uns angegebenen Empfangsstelle.
- 12.2 Die bei Lieferung festgestellten offenen Mängel teilen wir dem Auftragnehmer spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Eintreffen an der von uns genannten Empfangsstelle mit. Verdeckte Mängel werden von uns spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung mitgeteilt.

13. Gewährleistung

- 13.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die Mängelfreiheit der Lieferung oder Leistung, für das Vorhandensein zugesicherter Eigenschaften sowie dafür, dass die Lieferung oder Leistung dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik und den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entspricht und im Einklang mit den jeweils geltenden Umweltschutzbestimmungen steht.
- 13.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu.
- 13.3 Wir sind berechtigt, Rücktritt und/oder Schadenersatz auch in den Fällen geltend zu machen, in denen die nicht pflichtgemäße Leistung nur unerheblich ist.
- 13.4 Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung Gewähr zu leisten innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr selbst zu treffen.
- 13.5 Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Sie beginnt bei Lieferung mit dem Eintreffen der vollständigen Lieferung an der von uns genannten Empfangsstelle, bei Leistungen nach der Abnahme zu laufen.

14. Produkthaftung

Der Auftragnehmer stellt uns von allen Ansprüchen frei, die an uns gestellt werden, weil durch unsere Lieferungen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, wenn dieser Schaden auf einen Fehler des Auftragnehmers in der Konstruktion, Produktion oder auf eine Verletzung seiner Kontroll-, Instruktions- oder Produktbeobachtungspflichten zurückzuführen ist.

15. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Benutzung der Liefergegenstände Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden und stellt uns von allen Ansprüchen frei, die an uns oder unsere Abnehmer wegen Verletzung eines in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechtes gestellt werden.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 16.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von uns genannte Empfangsstelle.
- 16.2 Gerichtsstand ist Mannheim. Wir können den Lieferer jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- 16.3 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.